



AZL.: 04/2024

Gemeinderat - ÖFFENTLICHER TEIL

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hochwolkersdorf am Mittwoch, den 25. September 2024 im Sitzungssaal Gemeindeamt Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3, 2802 Hochwolkersdorf

Beginn der Sitzung: 19:13 Uhr

Vorsitzende:	Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA	
Anwesend:	Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA	HOCH
	Vizebürgermeister DI Martin Puchegger	HOCH
	gfGR Gunter Linhart	HOCH
	gfGRin Daniela Karuza	HOCH
	gfGRin Sylvia Blank	SPÖ
	gfGR Johann Baumgartner	SPÖ
	GR Ing. Johann Waldherr	HOCH
	GR Josef Kabinger	HOCH
	GR Wolfgang Dienbauer, B.Ed.	HOCH
	GRin Katja Fürst	HOCH
	GR Andreas Mühlhofer, M.Ed.	HOCH
	GR Maurus Wedl	HOCH
	GR DI (FH) Franz Gruber	HOCH
	GRin Brigitte Linzer	SPÖ
	GRin Sonja Karolyi	SPÖ
	GR Daniel Baumgartner	SPÖ
	GRin Marianne Landa	SPÖ
	GR Roman Tanzler	SPÖ

Abwesend: GRin Romana Steiner, BA

unentschuldigt
abwesend:

Schriftführer: Amtsleiter Mag (FH) Robert Wiedner

Vor Begrüßung und Eröffnung der Sitzung gibt die Bürgermeisterin bekannt, dass zwei (2) Dringlichkeitsanträge durch die SPÖ eingebracht worden sind.

Dringlichkeitsantrag 1) Resolution blau-gelbes Schulstartgeld
(Berichterstatterin gfGRin Sylvia Blank)
Der DA 1 ist als **ANHANG** dem Protokoll beigefügt.

Abstimmung zur Dringlichkeit für Aufnahme als TOP in die Sitzung:

Für: SPÖ Fraktion
Gegen: Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, gfGR Gunter Linhart, GRin Katja Fürst, GR Josef Kabinger, GR DI (FH) Franz Gruber, GR Ing. Johann Waldherr;
Enthaltungen: gfGRin Daniela Karuza, GR Wolfgang Dienbauer, B.Ed., GR Maurus Wedl jun., GR Andreas Mühlhofer, M.Ed.;

Der Dringlichkeit wird **abgelehnt**. Der DA 1 wird somit NICHT als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen.

Dringlichkeitsantrag 2) Initiativantrag Erneuerung der Kühlanlage Aufbahrungshalle Hochwolkersdorf
(Berichterstatterin gfGRin Sylvia Blank)
Der DA 2 ist als **ANHANG** dem Protokoll beigefügt.

Abstimmung zur Dringlichkeit für Aufnahme als TOP 12 in die Sitzung:

Für: einstimmig

Der Dringlichkeit wird zugestimmt. Der DA 2 wird als **TOP 12** vor dem Punkt Allfälliges aufgenommen.

Die Vorsitzende **eröffnet** die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass GRin Romana Steiner ordnungsgemäß entschuldigt ist.

Die Bürgermeisterin gibt sodann folgende Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Gebührenbremse
- 5 Beschlussfassung über die Anpassung der Nebengebührenordnung
- 6 Beschlussfassung über die Vergabe der Umrüstungsarbeiten bei der Tankstelle
- 7 Grundsatzbeschluss neuer Fernwärmeliefervertrag
- 8 Beschlussfassung über Gutscheine für Taferlklassler
- 9 Beschlussfassung über Subvention ausgezeichneter Ausbildungserfolge
- 10 Beschlussfassung über Subventionsansuchen Asphaltierungsarbeiten am Hollerberg
- 11 Bericht zur Stellungnahme der Gebarungseinschau 2022
- 12 Initiativantrag Erneuerung der Kühlanlage Aufbahrungshalle Hochwolkersdorf
- 13 Allfälliges

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind **18** von **19** Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden geben die Fraktionen folgende Mitglieder als Protokollunterfertiger bekannt:

Für die HOCH-Fraktion Vizebürgermeister DI Puchegger Martin, für die SPÖ-Fraktion gfGRin Sylvia Blank.

2. Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Die Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2024 von der Vorsitzenden, dem Schriftführer und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

Einwände zum Protokoll:

GRin Sonja Karolyi gibt folgenden Einwand: Beim letzten Protokoll unter Punkt „Allfälliges“; GRin Karolyi gibt an, dass sie im Bereich „Allfälliges“ gefragt hat, wer dies bezahlen wird und nicht, dass es ein Planungsfehler war. Vizebürgermeister DI Puchegger gab als Antwort, dass das die Gemeinde bezahlt. Diese Wortmeldung wird dem Protokoll als Korrektur angeschlossen

Nach ausdrücklicher Befragung durch die Vorsitzende wird das Protokoll der Sitzung vom 26.06.2024 mit der Korrektur im Bereich „Allfälliges“ genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Die Vorsitzende stellt den Antrag um Genehmigung der Tagesordnung. Da weiters gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben werden, geht die Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

TOP 4: Beschlussfassung über die Gebührenbremse (Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt:

Mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse mit BGBl I. Nr. 122/2023 wurde den Ländern ein Finanzierungszuschuss für Gebührenbremsen in Aussicht gestellt.

Die Länder haben somit eine Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse.

Das Land NÖ hat die erforderlichen Transferzahlungen an die Gemeinden, somit auch an die Gemeinde Hochwolkersdorf, bereits zur Anweisung gebracht.

Die Gemeinde Hochwolkersdorf hat sich für die Weitergabe des Finanzierungstransfers für die Gebührenbremse über die Abfallwirtschaftsabgabe bzw. Abfallwirtschaftsgebühren

entschieden.

Grund ist, dass diese Gebühren (Abgabennummer 52/1 und 53/1) im Gebührenhaushalt mit den HHSt 2/8520+8520 und 2/8520+8521, alle Abgabepflichtige der Gemeinde Hochwolkersdorf betrifft und somit die Aufteilung auf diese den fairen Ansatz darstellt.

1. Der Betrag für die Gemeinde Hochwolkersdorf beträgt: € 16.841,00

2. Festlegung auf Gebührenhaushalt: Abfallwirtschaftsabgabe,
Abfallwirtschaftsgebühren

3. Es wird die Variante 2 „Zuschuss nach Anteil an Gebührenhöhe“ verwendet

Berechnung: Zweckzuschuss/Anzahl Abgabepflichtiger * (-1) = Gutschrift/Abgabepflichtigen

4. Empfängerkreis sind: Alle Abgabepflichtigen, die Abfallwirtschaftsabgabe und
Abfallwirtschaftsgebühren entrichten (Anlage)

5. Der Gutschriftsbetrag beträgt: € 36,46 / Abgabepflichtigen

Der Gemeinderat möge die Variante 2 mit den angegebenen Eckpunkten 1-5 beschließen.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Variante 2 mit den im Motivenbericht angegebenen Eckpunkten 1-5 wird mit einem berechneten Gutschriftsbetrag pro Abgabepflichtigen in der Höhe von 36,46 €. Die Gutschrift wird mit dem nächsten Vorschreibungslauf berücksichtigt.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 5: Beschlussfassung über die Anpassung der Nebengebührenordnung (Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt:

Nach Verordnungsprüfung durch das Land NÖ wurde das Prüfungsergebnis mit Schreiben vom 28. Juni 2024 an die Gemeinde mit diversen Auflagepunkten übermittelt. Die angegebenen Punkte sind in einer Abänderung der Nebengebührenordnung vom 04. Oktober 2023 in eine neue Verordnung aufzunehmen bzw. zu korrigieren.

Die abgeänderten Punkte sind dem Gemeinderat mittels Streichung oder Ergänzung vorgelegt:

Beschlussvorlage für den Gemeinderat zur

Verordnung

ÄNDERUNG der Nebengebührenordnung und Dienstkleidervorschrift

beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung (NGO) ist auf alle Vertragsbedienstete der Gemeinde Hochwolkersdorf, in der Folge als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden. (~~nicht jedoch auf Aushilfskräfte und Bedienstete auf Zeit~~).

1. Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindedienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (NÖ GBGO) LGBI. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GV BG), LGBI. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
3. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht, wenn nicht anders geregelt, 12-mal jährlich.
4. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.
5. ~~Bei Versetzung des Bediensteten auf einen anderen Dienstposten stehen dem Bediensteten nur jene Nebengebühren des neuen Beschäftigungsbereichs zu. Ein Anspruch auf Zahlung der Nebengebühren des vergangenen Beschäftigungsbereichs oder deren finanzieller Ausgleich besteht nicht.~~

§ 2 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund der Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet, nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat endgültig. / entscheiden die Gerichte. Bei Vertragsbediensteten in erster Instanz ist obliegt dies dem Arbeits- und Sozialgericht.

Abschnitt II: Nebengebühren

§ 3 Reisegebühren

1. Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters und des Leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug für Weiterbildungen und Außenstellen verwenden, erhalten hierfür das amtliche Kilometergeld des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes anfallenden Kosten, wie amtliche Gebühren, amtliche Taggelder (bei Lehrgängen, Schulungen und Kursen), Tagungskosten, Kurskosten, Eintrittsgebühren, Fahrkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, Parkkosten, Taxikosten (sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht), Unterkunftskosten, werden gegen Vorlage der Belege bzw. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vergütet.

§ 4 Mehrdienstleistungentschädigung

1. Überstunden dürfen nur erbracht werden, wenn diese vom Bürgermeister ausdrücklich angeordnet werden. Im Regelfall sind Überstunden durch Freizeit auszugleichen. In welchem Verhältnis die Überstunden auszugleichen sind, ergibt sich aus § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO).

Lediglich die über Anordnung durch Mehrleistungen während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen erbrachten Mehrleistungen sind nicht durch Freizeitkonsumation auszugleichen, sondern auszubezahlen. Gleches gilt für angeordnete und geleistete Überstunden, die nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können (Mehrdienstleistungentschädigung gemäß § 46 NÖ GBDO).

~~Überstunden sind möglichst schnell — zumindest binnen 90 Tagen — wieder abzubauen.
Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bürgermeisters kann die Frist zum Abbau der
Überstunden ausgeweitet werden.~~

§ 5 Sonderzulagen

Die Bediensteten erhalten im Sinne des § 47 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (NÖ GBDO) eine monatliche Sonderzulage. Teilzeitbeschäftigte

1. Fehlgeldentschädigung

Den Gemeindebediensteten, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr, und für die Verantwortung über die Kassengeschäfte, eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

2. Schmutzzulage

Gemeindebedienstete die in handwerklicher Verwendung tätig sind, sowie den Kindergartenbetreuerinnen, wird eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9 gewährt. (Bekommt Bauhof im Moment so)

3. Erschwerniszulage

Gemeindebediensteten die in handwerklicher Verwendung tätig sind, wird für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und Grünanlagen entsteht, ~~aber auch durch das Ausheben der Gräber~~ und ähnliches, eine monatliche Erschwerniszulage von 3 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9 gewährt.

4. Vorarbeiterzulage

Gemeindebedienstete die als Vorarbeiter eingesetzt werden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI / Entlohnungsstufe 9.

Wassermeisterzulage

5. Personalzulage

~~Dem Gemeindebediensteten, der mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Amtsleitung) betraut ist, gebührt laut § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung (NÖ GBDO) eine Personalzulage.~~

6. EDV-Zulage

Anstelle der Erschwerniszulage erhalten Gemeindebedienstete, die überwiegend die gesamte Arbeitszeit mit Computertätigkeiten betraut sind, für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit, eine Zulage von 3 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

7. Sonstige Zulagen

- a) 4 Prozent Sonderzulage: Sonderzulage für alle Gemeindebediensteten in der Höhe von 4 Prozent des Entgeltes.

Abschnitt III: Dienstkleidervorschrift

§ 6 Dienstkleidervorschrift

Dienst- und Arbeitskleidung erhalten alle Gemeindebedienstete des Bauhofes wie folgt:

2 Hosen (kurz oder lang)	1 mal jährlich
5 T-Shirts (kurz oder lang)	1 mal jährlich
1 Jacke	1 mal jährlich
1 Winterjacke	alle zwei Jahre
1 Paar Sicherheitsschuhe Sommer	1 mal jährlich
1 Paar Sicherheitsschuhe Winter	alle zwei Jahre
Regenbekleidung	alle zwei Jahre
Arbeitshandschuhe und Gummistiefel	nach Bedarf

Die Gemeindebediensteten sind verpflichtet die ihnen zur Verfügung gestellte Dienstkleidung nur während der Dienstzeit zu tragen und ordnungsgemäß zu behandeln.

Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienstkleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Dienstkleidung in das Eigentum des Bediensteten über.

Abschnitt IV: Anhang zur Nebengebührenordnung

§ 7 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten der Gemeinde Hochwolkersdorf sind wie folgt, unter Fortzahlung der Bezüge, dienstfreigestellt:

- a) am Faschingsdienstag - ab 12.00 Uhr
- b) für Karfreitag, Allerseelentag gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §4b Abs. 5 letzter Satz GVBG. Konkretisiert wird, dass die zu leistenden vier Stunden seitens des Dienstgebers freigestellt werden. Für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gilt die Freistellung für ihre an diesem Tagen vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil.
- c) ~~am Karfreitag — halbe Dienstzeit~~
- d) ~~am Allerseelentag (2.11. j. Jahres) — halbe Dienstzeit~~
- e) ~~am Tag des Heiligen Leopold (15.11. j. Jahres) — ganze Dienstzeit~~
- f) ~~am Heiligen Abend — ganze Dienstzeit und~~
- g) ~~am Silvestertag — ganze Dienstzeit.~~

§ 8 Sonderurlaub mit Bezügen

Die Gemeindebediensteten erhalten in den nachstehenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- | | |
|--|---------------|
| a) bei eigener Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| b) bei Eheschließung der Kinder | 1 Arbeitstag |
| c) bei Übersiedlung mit eigenem Haushalt | 2 Arbeitstage |
| d) bei Todesfall von Verwandten | |
| 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner) | 3 Arbeitstage |
| e) bei Todesfall von Verwandten | |
| 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder,
Schwiegereltern) | 2 Arbeitstage |
| f) bei Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin | 2 Arbeitstage |
| g) im Jahr des 25-jährigen Dienstjubiläums | 1 Arbeitstag |
| h) im Jahr des 35-jährigen Dienstjubiläums | 2 Arbeitstage |

Die Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sonderurlaube ist durch Vorlage entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen und zum Zeitpunkt des Ereignisses in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Außerordentliche Vorrückungen

Für außerordentliche Vorrückungen nach § 18a Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG) werden zusätzlich folgende Richtlinien festgelegt:

nach 5 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
10 Dienstjahren	2 Entlohnungsstufen
15 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe
20 Dienstjahren	2 Entlohnungsstufen
25 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe

Bei der Ermittlung der Dienstzeit ist das Eintrittsdatum bei der Gemeinde Hochwolkersdorf maßgebend.

§ 10 Weihnachtszuwendung

Die Gemeindebediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die neu erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Gemeinde Hochwolkersdorf tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete.

Die Bürgermeisterin

Bianca Fürst, MA

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die Nebengebührenordnung vom 04. Oktober 2023 tritt mit Wirksamwerden der Nebengebührenordnung vom 25.09.2024 außer Kraft.

Anhang zur Nebengebührenordnung:

Personalzulage

Dem Gemeindebediensteten, der mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Amtsleitung) betraut ist, gebührt laut § 20 NÖ Gemeindebeamtengehältsordnung (NÖ GBDO) eine Personalzulage in der Höhe von 40% des monatlichen Entgeltes.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Abänderung der Nebengebührenverordnung gemäß der Vorlage an den Gemeinderat. Verordnungstext (ohne rote Streichungen) befindet sich im Anhang zu diesem Protokoll.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 6: Beschlussfassung über die Vergabe der Umrüstungsarbeiten bei der Tankstelle

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt:

Nach dem Kauf der Tankstelle incl. Nebengebäuden steht nun die Umrüstung auf Automatentankanlagen an. Es wurde mit den Firmen Ing. Neubauer Tanktechnik in Steyregg, KSW Elektro- und Industrieanlagenbau in Feldkirch, TSG Group in Leobersdorf sowie NRT Elektro- und Tankstellentechnik in Amstetten Kontakt aufgenommen, um die Tätigkeiten und Abläufe für einen Umbau zu besprechen.

Seitens TSG sowie NRT wurden keine Vor-Ort-Besichtigungen vorgenommen und somit keine Angebote vorgelegt.

Nach den Ablaufbesprechungen wurden durch die Firmen folgende Netto-Angebote gelegt:

Firma Ing. Neubauer Tanktechnik: € 75.487,93

Firma KSW: € 77.510,57

Abhängig von den Auflagen der Gewerbebehörde, wäre optional noch die Vergabe der Arbeiten für den Explosionsschutz zu tätigen. Diese wurde von beiden Firmen als Option angeboten und wäre in einer nächsten Sitzung (sofern erforderlich) zu beschließen.

Bei den von Firma KSW abgegebenen Angeboten handelt es sich um ein All-In Paket, nachdem sämtliche Leistungen durch KSW abgedeckt wären. Eine Tankreinigung wurde dringend empfohlen, nachdem diese generell alle 10 Jahre stattfinden sollte.

Anzumerken ist, dass bei einer Beauftragung der Firma Ing. Neubauer Tanktechnik zusätzlich noch die Vergabe der Elektroarbeiten zu erfolgen hat. Hierfür wurden bereits Gespräche mit Elektro Riegler aus Krumbach geführt. Anzumerken ist, dass Elektro Riegler die Elektroanlagen bei der Tankstelle in Hochwolkersdorf, als auch bei Automatentankstellen in Krumbach sowie Lichtenegg vorgenommen hat.

Angebot Elektro Riegler für die Elektroarbeiten bei der Tankstelle: € 10.453,98

Zusätzlich wurde die Umschaltmöglichkeit für die Notstrom einspeisung von Elektro Riegler angeboten:

€ 1.922,23

Die Gesamtinvestition inkl. Elektroarbeiten und Notstrom einspeisung beträgt wie folgt:

KSW: € 79.432,80

Neubauer inkl. Elektro Riegler: € 87.864,14

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Vergabe der Umrüstung incl. sämtlicher Behördenwege an die Firma KSW zu einem Angebotspreis in der Höhe von € 77.510,57 sowie die Vergabe der Notstromeinspeisung an Elektro Riegler GmbH zu einem Angebotspreis in Höhe von € 1.922,23.

Die Bedeckung erfolgt über das Projektkonto HHSt 5/8590-0500

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 7: Grundsatzbeschluss neuer Fernwärmeliefervertrag

(Berichterstatter Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA und Vizebürgermeister DI Martin Puchegger)

Sachverhalt:

Seit ca. 20 Jahren wird das Fernwärmeheizwerk in Hochwolkersdorf von der Biowärme Schneebergland GmbH betrieben. Das Heizwerk ist bereits in die Jahre gekommen und müsste demnächst generalsaniert werden.

Seit längerer Zeit gibt es bereits Gespräche zwischen der Biowärme Schneebergland und dem Energiekonzern Equans über eine mögliche Übernahme des örtlichen Heizwerkes.

Equans ist ein weltweit tätiger Konzern, welcher sich u.a. auf den Betrieb größerer Heizwerke spezialisiert hat. Seitens Equans wurde durch Herrn Ing. Hannes Schier Kontakt mit der Gemeinde Hochwolkersdorf aufgenommen. Bevor von Equans ein bestehendes Heizwerk inkl. Kundenstock übernommen wird, wird zunächst stets mit den jeweiligen Gemeinden und den „größeren Abnehmern“ des Ortes Kontakt aufgenommen. Erst wenn diese sich bereit erklären, einem neuen Vertrag als auch Richtpreisoffert zuzustimmen, erfolgt eine Bürgerinformationsveranstaltung. Ziel ist, dass mind. 90% der Abnehmer auch künftig mit dem neuen Betreiber zusammenarbeiten.

Equans würde bei Zustimmung der Abnehmer voraussichtlich ab Q3/2025 das Fernwärmewerk inkl. Netz in Hochwolkersdorf übernehmen. Über die Sommermonate könnte bereits mit der Sanierung des Heizwerks, rechtzeitig vor der nächsten Heizperiode, begonnen werden.

Wesentliche Änderungen treten bei der Preisgestaltung auf. Bisher wurde von der Biowärme Schneebergland lediglich die verbrauchte Wärmeleistung in Rechnung gestellt. Künftig wird es eine neue Preisgestaltung geben: Grundpreis, Messpreis und Arbeitspreis, alle indexbasiert.

Für die Gemeinde Hochwolkersdorf mit ihren bestehenden Objekten wäre mit einer Kostensteigerung von 30% zu rechnen, bei den privaten Anschlüssen voraussichtlich ca. 10%. Wichtig ist, dass die Gemeinde als gutes Beispiel vorangeht. Ziel soll sein, dass auch künftig die Fernwärme im Ort langfristig mit einem starken Partner gesichert ist.

Der konkrete Vertrag wäre in einer späteren Gemeinderatssitzung zu beschließen. Zunächst geht es um eine Bekundung durch die Gemeinde, bei einer etwaigen Übernahme der Biowärme Schneebergland auch mit dem Nachfolgeunternehmen Equans zusammenzuarbeiten.

Das Richtpreisoffert wurde als Anhang dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, gfGRin Sylvia Blank, GRin Marianne Landa, gfGR Johann Baumgartner, GR Andreas Mühlhofer, M.Ed., GRin Brigitte Linzer, GRin Sonja Karolyi;

Vor der Abstimmung des TOP verlässt Vizebürgermeister DI Martin Puchegger die Sitzung auf Grund Befangenheit um 19:50 Uhr. Abstimmungsquorum: 17 Gemeinderäte

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Zustimmung der Gemeinde Hochwolkersdorf zum Richtpreisoffert der Firma Equans sofern diese als Nachfolger der Biowärme Schneebergland das örtliche Heizwerk übernehmen. Ein etwaiger Vertrag wird in einer separaten Gemeinderatsitzung beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig)

Vor Eintritt in den TOP 8 nimmt Vizebürgermeister DI Martin Puchegger ab 19:51 Uhr wieder an der Sitzung teil. Abstimmungsquorum: 18 Gemeinderäte

**TOP 8: Beschlussfassung über Gutscheine für Taferlklassler
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

Die Gemeinde unterstützt die Taferlklassler bereits die letzten Jahre mit einem Wertgutschein zum Ankauf von diversen Schul-/Schreibmaterialien. Die Gutscheine werden über die örtliche Trafik angekauft und den Taferlklasslern in den ersten Schultagen überreicht. Auf Grund der Tatsache, dass dieser Ankauf eine Art „Schulstarthilfe“ beschreibt, ist der Gemeinderat damit zu befassen.

Die Bedeckung erfolgt über die HHSt 1/2100-7680.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Die Übernahme der Kosten für die Gutscheinaktion in der Höhe von € 104,50.

Abstimmung:

(einstimmig)

**TOP 9: Beschlussfassung über Subvention ausgezeichneter Ausbildungserfolge
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

Die Gemeinde möchte so wie in den vergangenen Jahren ausgezeichnete Ausbildungserfolge bei Matura, Lehrabschluss oder Studienabschluss honorieren. Folgende sind bisher bekannt:

- Leonie Blank – Matura 2023 (nachträglich zu beschließen)
- Louisa Ernst – Matura
- Christina Fuchs – Masterstudium

Falls jemand vergessen wurde, solle sich die Person bei der Gemeinde melden.

Vor Abstimmung des TOP verlässt gfGRin Sylvia Blank auf Grund Befangenheit die Sitzung um 19:57 Uhr.

Abstimmungsquorum: 17 Gemeinderäte

Die Ausgabe erfolgt als eine außerplanmäßige Ausgabe.

Die Bedeckung soll über die HHSt 1/2390-7680 und 1/2820-7680 erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, gfGRin Sylvia Blank, GR Josef Kabinger, GRin Sonja Karolyi, GR Andreas Mühlhofer, M.Ed., gfGR Gunter Linhart, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Die Vergabe der Subvention für ausgezeichnete Ausbildungserfolge für Leonie Blank, Louisa Ernst und Christina Fuchs der jeweiligen Höhe von € 100,- somit eine Gesamtsumme in der Höhe von € 300,00.
Die Übergabe soll in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen erfolgen, vorgeschlagen wird die Übergabe bei der Jungbürgerfeier am 26.10.2024.

Abstimmung:

(einstimmig)

Vor Eintritt in den TOP 10 nimmt gfGRin Sylvia Blank ab 19:59 Uhr wieder an der Sitzung teil.
Abstimmungsquorum: 18 Gemeinderäte

**TOP 10: Beschlussfassung über Subventionsansuchen Asphaltierungsarbeiten am Hollerberg
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Gespräche zwischen Vizebürgermeister DI Martin Puchegger und den Anrainern am Hollerberg (Karuza, Steiner, Pichl) über die Übernahme der Privatstraße ins Öffentliche Gut geführt. Ein Teil der Straße (Bereich Karuza) wurde ins Öffentliche Gut übernommen. Seitens der Familien Steiner und Pichl war dies nicht erwünscht. Auch die mehrmaligen Hinweise von Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, dass durch die Übernahme auch die Asphaltierung, Haftung und Instandhaltung der Straße in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen würden, waren für die beiden Anrainer kein Grund einer Zustimmung.

Im Frühling/Sommer 2024 wurden die Straßenbereiche im Öffentlichen Gut von der Gemeinde asphaltiert und auch die Anrainer haben sich entschlossen ihre Privatstraßen durch die Firma Held & Francke asphaltieren zu lassen. Kurze Zeit später kamen von den Familien Steiner und Pichl die Anfragen hinsichtlich einer teilweisen Kostenübernahme der Asphaltierungsarbeiten durch die Gemeinde.

Folgende Rechnungen wurden der Gemeinde vorgelegt mit dem Ersuchen um finanzielle Unterstützung:

- Pichl: € 4.489,78
- Steiner: € .363,76
- Karuza: € 1.604,94

Nachdem es sich hierbei um Privatstraßen handelt, soll es zu keiner teilweisen Kostenübernahme durch die Gemeinde Hochwolkersdorf kommen und dem Ansuchen nicht stattgegeben werden.

Die Bedeckung soll über die HHSt 5/6120-0020 erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, gfGR Johann Baumgartner, gfGRin Sylvia Blank.

Vor Abstimmung des TOP verlässt gfGRin Daniela Karuza auf Grund Befangenheit die Sitzung um 20:01 Uhr.

Abstimmungsquorum: 17 Gemeinderäte

Antrag:

Es wird beschlossen:

Das Ansuchen von den Familien Steiner, Pichl und Karuza (Anrainer am Hollerberg) für die teilweise finanzielle Unterstützung der Asphaltierungsarbeiten durch die Gemeinde Hochwolkersdorf ist abzulehnen. Als Begründung soll angegeben werden, dass es keine „halben Sachen“ gibt. Wenn Straßen ins Öffentliche Gut übernommen werden, sind 100 %

der Kosten von der Gemeinde zu tragen, ansonsten nicht. Betroffene können sich zeitnahe dazu umentscheiden.

Abstimmung:

(einstimmig)

Vor Eintritt in den TOP 11 nimmt gfGRin Daniela Karuza ab 20:04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Abstimmungsquorum: 18 Gemeinderäte

**TOP 11: Bericht zur Stellungnahme der Gebarungseinschau 2022
(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)**

Sachverhalt:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat mit Schreiben vom 08.September 2022 den Bericht der Gebarungseinschau der Gemeinde Hochwolkersdorf übermittelt. Dieser Bericht wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.11.2022, unter TOP 5, zur Kenntnis gebracht. Nunmehr wurde dem Amt der NÖ Landesregierung mit 29.04.2024 die Stellungnahme zu den Punkten der Gebarungseinschau übermittelt. Diese Stellungnahme wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Abstimmung:

Kenntnisnahme des Berichts erfolgt einstimmig

**TOP 12: Initiativantrag Erneuerung der Kühlanlage Aufbahrungshalle Hochwolkersdorf
(Berichterstatterin gfGRin Sylvia Blank)**

Sachverhalt

Die Verstorbenen sollten in einem gekühlten Raum – bei uns aufgrund der Gegebenheiten in einer Kühlanlage – gelagert werden, um die Verwesung und hygienischen Standards zu gewährleisten.

Bei der Versorgung der Verstorbenen ist stets Würde und Respekt zu bewahren, sowohl in der Handhabung, als auch in der Umgebungsgestaltung.

Dies war bei den Beerdigungen im letzten Jahr bzw. heuer leider nicht der Fall, trotz Reparatur des Kühlaggregates im Sommer 2018.

Antrag:

Es wird beschlossen die Planung, Einholung von Kostenvoranschlägen und Umsetzung der Durchführung einer neuen Kühlanlage durchzuführen.

Die Bedeckung soll über die HHSt 1/8170-0420 im Haushaltsjahr 2024 erfolgen. Bei einer überplanmäßigen Ausgabe dieser HHSt wird der Beschluss über den Gemeinderat erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, gfGR Johann Baumgartner, GRin Marianne Landa, gfGRin Sylvia Blank, GR Roman Tanzler, gfGR Gunter Linhart.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 13: Allfälliges

Berichte:

- (+) Tankstelle – aktuelle Entwicklungen
- (+) Eröffnung Bauhof – Mitwirkung GR beim Herrichten und Wegräumen
- (+) Ehem. Sägewerk – Abbruch seit 16.09.2024
- (+) CITIES-APP – Vorstellung in der nächsten GGR-Sitzung
- (+) nächste GR-Sitzung am 06.11.2024
- (+) Gemeindevorstandssitzung 23.10.2024

Damit ist die Tagesordnung der **öffentlichen Sitzung** erschöpft.

Um 20:22 Uhr wird über Antrag der Vorsitzenden die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung ausgeschlossen.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 20:22 Uhr

Hochwolkersdorf, am 25.09.2024

Geschlossen und gefertigt.



Schriftführer



Vorsitzende

HOCH - Fraktion

SPÖ - Fraktion

Beilagen:

Beilage zu TOP 5)

Verordnung

ÄNDERUNG der Nebengebührenordnung und Dienstkleidervorschrift

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung (NGO) ist auf alle Vertragsbedienstete der Gemeinde Hochwolkersdorf, in der Folge als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

1. Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindedienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBI. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehalsordnung 1976 (NÖ GBGO) LGBI. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBI. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge, die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
2. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
3. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren besteht, wenn nicht anders geregelt, 12-mal jährlich.
4. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

§ 2 Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund der Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheiden die Gerichte. Bei Vertragsbediensteten in erster Instanz ist obliegt dies dem Arbeits- und Sozialgericht.

Abschnitt II: Nebengebühren

§ 3 Reisegebühren

2. Bedienstete, die nach Genehmigung des Bürgermeisters und des Leitenden Gemeindebediensteten ihr eigenes Fahrzeug für Weiterbildungen und Außenstellen verwenden, erhalten hierfür das amtliche Kilometergeld des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung des Dienstes anfallenden Kosten, wie amtliche Gebühren, amtliche Taggelder (bei Lehrgängen, Schulungen und Kursen), Tagungskosten, Kurskosten, Eintrittsgebühren, Fahrkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, Parkkosten, Taxikosten (sofern ein Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung steht), Unterkunftskosten, werden gegen Vorlage der Belege vergütet.

§ 4 Sonderzulagen

Die Bediensteten erhalten im Sinne des § 47 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 (NÖ GBDO) eine monatliche Sonderzulage. Teilzeitbeschäftigte

8. Fehlgeldentschädigung

Den Gemeindebediensteten, die Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr, und für die Verantwortung über die Kassengeschäfte, eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

9. Schmutzzulage

Gemeindebedienstete die in handwerklicher Verwendung tätig sind, sowie den Kindergartenbetreuerinnen, wird eine monatliche Schmutzzulage in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9 gewährt. (Bekommt Bauhof im Moment so)

10. Erschwerniszulage

Gemeindebediensteten die in handwerklicher Verwendung tätig sind, wird für die über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehende gesundheitliche Gefährdung und Erschwernis, die durch die Erhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Gehwege und Grünanlagen entsteht und ähnliches, eine monatliche Erschwerniszulage von 3 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9 gewährt.

11. Vorarbeiterzulage

Gemeindebedienstete die als Vorarbeiter eingesetzt werden, gebührt eine monatliche Zulage in der Höhe von 5 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

12. EDV-Zulage

Anstelle der Erschwerniszulage erhalten Gemeindebedienstete, die überwiegend die gesamte Arbeitszeit mit Computertätigkeiten betraut sind, für die mit dieser Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Belastung durch die Bildschirmarbeit, eine Zulage von 3 % v.H. der Entlohnungsgruppe VI/Entlohnungsstufe 9.

13. Sonstige Zulagen

b) 4 Prozent Sonderzulage: Sonderzulage für alle Gemeindebediensteten in der Höhe von 4 Prozent des Entgeltes.

Abschnitt III: Dienstkleidervorschrift

§ 5 Dienstkleidervorschrift

Dienst- und Arbeitskleidung erhalten alle Gemeindebedienstete des Bauhofes wie folgt:

2 Hosen (kurz oder lang)	1 mal jährlich
5 T-Shirts (kurz oder lang)	1 mal jährlich
1 Jacke	1 mal jährlich
1 Winterjacke	alle zwei Jahre
1 Paar Sicherheitsschuhe Sommer	1 mal jährlich
1 Paar Sicherheitsschuhe Winter	alle zwei Jahre
Regenbekleidung	alle zwei Jahre
Arbeitshandschuhe und Gummistiefel	nach Bedarf

Die Gemeindebediensteten sind verpflichtet die ihnen zur Verfügung gestellte Dienstkleidung nur während der Dienstzeit zu tragen und ordnungsgemäß zu behandeln.

Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienstkleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.

Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Gemeinde. Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Dienstkleidung in das Eigentum des Bediensteten über.

Abschnitt IV: Anhang zur Nebengebührenordnung

§ 6 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten der Gemeinde Hochwolkersdorf sind wie folgt, unter Fortzahlung der Bezüge, dienstfreigestellt:

- h) am Faschingsdienstag - ab 12.00 Uhr
- i) für Karfreitag, Allerseelntag gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §4b Abs. 5 letzter Satz GVBG. Konkretisiert wird, dass die zu leistenden vier Stunden seitens des Dienstgebers freigestellt werden. Für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gilt die Freistellung für ihre an diesem Tag vorgeschriebene Dienstzeit nur im entsprechenden Teil.

§ 7 Sonderurlaub mit Bezügen

Die Gemeindebediensteten erhalten in den nachstehenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

- | | |
|---|---------------|
| i) bei eigener Eheschließung | 3 Arbeitstage |
| j) bei Eheschließung der Kinder | 1 Arbeitstag |
| k) bei Übersiedlung mit eigenem Haushalt | 2 Arbeitstage |
| l) bei Todesfall von Verwandten | |
| 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebenspartner) | 3 Arbeitstage |
| m) bei Todesfall von Verwandten | |
| 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern) | 2 Arbeitstage |
| n) bei Niederkunft der Ehegattin oder Lebensgefährtin | 2 Arbeitstage |

- | | |
|--|---------------|
| o) im Jahr des 25-jährigen Dienstjubiläums | 1 Arbeitstag |
| p) im Jahr des 35-jährigen Dienstjubiläums | 2 Arbeitstage |

Die Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sonderurlaube ist durch Vorlage entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen und zum Zeitpunkt des Ereignisses in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Außerordentliche Vorrückungen

Für außerordentliche Vorrückungen nach § 18a Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG) werden zusätzlich folgende Richtlinien festgelegt:

nach 5 Dienstjahren	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
10 Dienstjahre	2 Entlohnungsstufen/Gehaltsstufen
15 Dienstjahre	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe
20 Dienstjahre	2 Entlohnungsstufen/Gehaltsstufen
25 Dienstjahre	1 Entlohnungsstufe/Gehaltsstufe

Bei der Ermittlung der Dienstzeit ist das Eintrittsdatum bei der Gemeinde Hochwolkersdorf maßgebend.

§ 9 Weihnachtszuwendung

Die Gemeindebediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die neu erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Gemeinde Hochwolkersdorf tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf weibliche und männliche Bedienstete.

Die Nebengebührenordnung vom 04. Oktober 2023 tritt mit Wirksamwerden der NGO vom 25.09.2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Bianca Fürst, MA

Angeschlagen am: 26.09.2024

Abgenommen am:

Anhang zur Nebengebührenordnung:

Personalzulage

Dem Gemeindebediensteten, der mit einem Funktionsdienstposten (z.B. Amtsleitung) betraut ist, gebührt laut § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung (NÖ GBDO) eine Personalzulage in der Höhe von 40% des monatlichen Entgeltes.

Beilage zu TOP 10)

Stellungnahme zur Gebarungseinschau:

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1 Kassenbestandsaufnahme

Die Verwendung des Zahlweges 5 (ZW5) wurde eingestellt und eine Zusammenführung mit ZW 4, Girokonto lautend auf Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt, durchgeführt.

Weiters wurde veranlasst, dass die ZW 6, 7 und 80, Sparbücher ohne Zweckbindung auf „Online-Sparen“ umgestellt wurden und eine tägliche Fälligkeit hinterlegt ist.

Die Nachverhandlung für die „Online-Sparzinsen“ ergab, dass diese „Online-Sparbücher“ eine Verzinsung von 2,625% aufweisen.

Das Girokonto (ZW 5) wurde mit einer Verzinsung von 0,25% verhandelt.

1.1.2. Kassenbuch

Das Kassenbuch wird, sofern Kassengeschäfte getätigten werden, täglich geführt, verglichen und das Hauptbuch geführt. Die Barbestände werden verglichen und Protokolle ausgedruckt, gegengezeichnet und abgelegt.

1.1.3. Monatsabschluss

Der Monatsabschluss wird der Bürgermeisterin zur Abzeichnung vorgelegt. Weiters werden Abgabenzückstände der Bürgermeisterin seit 1. Quartal 2024 vorgelegt und zur Abzeichnung gebracht.

1.1.4.

Auf Grund der personellen Situation gibt es seit 01.01.2024 einen vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalter, der gleichzeitig auch die Amtsleitung inne hat.

Ein Personalausbildungsplan sieht vor, dass die neu aufgenommene Buchhalterin (Eintritt 01.03.2024) die vorgesehene Dienstprüfung des Landes NÖ ablegt und danach mit der Kassenverwaltung oder Kassenverwaltungsstellvertretung betraut wird. (Dauer 2 Jahre ab 2024; zu wenige Kursplätze)

2. Anordnung

Zahlungen, die die Bürgermeisterin betreffen werden durch den Vizebürgermeister angeordnet.

Mandatarsentschädigungsauszahlungslisten werden durch eine Doppelzeichnung Bürgermeisterin (für alle gfGR und GR excl. Entschädigung Bürgermeisterin) durch die Bürgermeisterin angeordnet, die Entschädigung Bürgermeisterin durch den Vizebürgermeister auf dem Anweisungsblatt.

3. Buchführung

3.1. Sachlich unrichtige Zuordnungen

Die Haushaltsstellen wurden im Programm richtig hinterlegt und bebucht.

4. Haushalt

1.4. Haushaltsführung

1.4.1. Außer- und überplanmäßige Mittelverwendung

Es sind auch im Haushaltsjahr 2023 außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstellen erfolgt, die teilweise nicht über die Beschlüsse im Kollegialorgan abgeführt wurden.

Seit 01.01.2024 erfolgt bei jedem Beschluss der Kollegialorgane ein Hinweis im Sachverhalt, welche Haushaltsstelle (HHSt) bebucht wird bzw. welche Bedeckung vorliegt.

Sollten die Mittel einer HHSt nicht ausreichen oder nicht vorhanden sein, so wird im Sachverhalt zum Beschluss darauf hingewiesen, ob es eine überplanmäßige Ausgabe ist oder eine außerplanmäßige Ausgabe, wobei hier ein Bedeckungsvorschlag inkludiert ist.

1.5. Rechnungsabschluss

1.5.1. Nachweise

Im Rechnungsabschluss 2023 (RA 23) finden sich Forderungen und Verbindlichkeiten gem. Vorgaben. (siehe Seite 195 und 199)

1.7. Projekte

1.7.1. Straßen- und Brückenbau

Im Überprüfungszeitraum wurden die zuerkannten Bedarfszuweisungen III nicht zur Gänze verbaut.

Folgende Aufstellung:

Jahr	Beantragter Betrag	BZ III. lt. RA	Ausgaben lt. RA
2022	€ 150.000,--	€ 150.000,--	17.356,10
2023	€ 0,00	€ 0,00	0,00
2024	€ 0,00	---	---

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass im Jahr 2022 nicht die volle Summe verbaut wurde. Ein zweckgebundenes Sparbuch liegt für den Bereich Straßenbau auf.

Für die Haushaltjahre 2023 und 2024 wurden, auf Grund des Gebarungsberichts 2022 keine weiteren Beantragungen für BZ III Bereich Straßen-/Brückenbau durchgeführt.

Hinweis:

Ein größeres Projekt Straßenbau (Bereich Hübenweg/Anschluss an Schulgasse) wird derzeit ausgearbeitet. Hier geht es um die Sanierung von rund 2.700 m². (Eine vorsichtige Schätzung ergab, dass diese Straßensanierung rund € 650.000,-- ergeben würde). Ausschreibungen und der tatsächliche Wert werden erst nach Abschluss der Planung durchgeführt und bekannt gegeben. Auf Grund eines anstehenden Wohnhausprojekts am Hübenweg (Reihenhäuser) wird der Sanierungsstart erst nach den

Hauptarbeiten beginnen. Bezuglich des Umsetzungszeitraums wird für das Budgetjahr 2025/2026 geplant.

1.7.2. Kommunalinvestitionsgesetz 2020

Seitens der Gemeinde wurden die Förderungen über das KIP 2020 bis Ende Dezember 2022 abgerufen. Seitens der auszahlenden Stelle konnte, die für Hochwolkersdorf berechnete Summe, bis Ende Dezember 2022 überwiesen werden.

1.8.1. Postservicestelle

Die Personalkosten wurden, gemäß der Vorgabe der Gebarungseinschau, auf den Ansatz 680 „Postpartner“ zugeordnet.

1.9. Organisation der Gemeinde

Seit Jänner 2024 wird an einem internen Prozess der Arbeitszuteilung- bzw. -aufteilung gearbeitet. Neben der Darstellung via Organigramm und Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen, wird auch an einer Verordnung der Bürgermeisterin gem. § 13 (5) AVG gearbeitet.

Die Amts- und Parteienverkehrszeiten werden derzeit evaluiert. Nach Abschluss der Evaluierung wird die Verordnung unterfertigt, zum Aushang gebracht und im Anschluss der Abteilung Gemeinden vorgelegt.

1.10. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Jahr 2023 ordnungsgemäß getagt. Im Jahr 2024 wurde bereits eine Sitzung abgeführt.

1.11.1. Homepage

Seitens der Gemeinde wurde im März 2024 mit dem Host Kontakt aufgenommen, um die notwendigen Maßnahmen vorzubesprechen. Sobald die internen Vorarbeiten (Überarbeitung Inhalte, Eingliederungen, Relaunch HP) fertig gestellt sind, wird es zur Umstellung kommen.

Die Beantragung über naming@bka.gv.at erfolgt dann zeitnah. Zeitansatz: Jahr 2024

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Aufbahrungsraum

Ab dem Jahr 2023 wurden bzw. werden Personalkosten als Aufwand im Bereich der Kontogruppe 817 verbucht. Aus diesem Grund steigt der Abgang.

Die einzigen Einnahmen der Gemeinde unter 2/817 sind Einnahmen im Bereich der Benützungsgebühren Leichenhalle.

Eine Anpassung der Benützungsgebühren ist dzt. in Ausarbeitung. Der Abschluss über einen Gemeinderatsbeschluss kann noch nicht genau festgelegt werden, da es, im Zuge der Ausarbeitungen, noch andere Themen zu beleuchten gibt. Eines dieser Themen ist u.a., dass der Friedhof als Pfarrfriedhof geführt wird.

2.2. Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

Mit Gemeinderatsbeschluss von 30.11.2023 wurde die Wasserbezugsgebühr von € 1,83 (excl.) auf € 2,80 (excl.) erhöht. Weiters wurde die Wasserbereitstellungsgebühr ebenfalls angepasst. Die Gebühren auf einen Wasserzähler mit 3 m³ wurde von € 20,-- auf € 40,-- angehoben.

2.2.2. Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung wurde bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme noch nicht neu verordnet. Die Kontaktaufnahme mit der Abteilung Wasserrecht (WA1) ist noch nicht erfolgt.

2.3. Abwasserbeseitigung

Im Bereich der Gebühren Abwasserbeseitigung wurde erstmals der Personalaufwand im Jahr 2023 umgelegt worden und auf die Haushaltsstelle verbucht worden. Aus diesem Grund wird im Jahr 2024 eine Evaluierung durchgeführt, um evidenzbasierte Grundlagen für eine neuerliche Berechnung des Finanzierungsplans durchzuführen.

2.4. Müllbeseitigung

Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt (Festgesetzt seit 2023):

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- a) für einen Müllbehälter von 60 Liter € 5,48
- b) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 12,26
- c) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 24,51
- d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 84,77

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,25
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,56

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr

2.5. Hundeabgabe

Die Angeleichung der Gebührensätze wurde über Verordnung des Gemeinderates angehoben und kommt seit Jänner 2023 zur Vorschreibung.

Die Hundeabgabe für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential liegt bei € 100,-- und für alle „übrigen Hunde“ bei € 20,--.

2.6. Aufschließungsabgaben

Eine Valorisierung des Einheitssatzes wird für das Jahr 2024 noch geplant.

2.7. Gemeindewohnbauförderung

Die im Bericht der Gebarungseinschau angemerkt Maßnahmen bzgl. der Gemeindewohnbauförderung werden evaluiert. Ein ausgearbeiteter Leitfaden liegt noch nicht vor. Eine Aufnahme von Punkten hinsichtlich der ökologischen Gesichtspunkte, als auch der Meldequalität soll Einfluss nehmen.

2.8. Abgabeneinhebung und Mahnwesen

Seitens der Gemeinde wurde an der Rücknahme der Abgabeneinhebung gearbeitet. Mit 2023 konnte der erste Teil, nämlich die Abgabenvorschreibungen in der Gemeinde, umgesetzt werden. Derzeit läuft die Umstellung des Mahnwesens. Mit Ende 2. Quartal / 2024 werden die Mahnläufe durchgeführt bzw. die Rückstandsnachweise an die Abgabepflichtigen regelmäßig versendet / bzw. weitere Mahnläufe durchgeführt.

2.9. Gebrauchsabgabe

Die Vorschreibung bzw. Einhebung der Gebrauchsabgaben wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Im Haushaltsjahr 2023 wurden Gebrauchsabgaben in der Höhe von € 6.755,61 und im Haushaltsjahr 2024 in der Höhe von € 6.828,21 vorgeschrieben und eingehoben.

3. Finanzen

3.11. Ermessensausbaben

Regelmäßige Kontrollen der angeführten Ermessensausbaben werden, seit Beginn des Jahres 2024, in kürzeren Abständen durchgeführt.

Diese Stellungnahme wird dem Gemeinderat in der Sitzung vom 26. Juni 2024 25. September 2024 vorgelegt.

Beilage

DA 1)

Dringlichkeitsantrag Resolution Blau-gelbes Schulstartgeld Hochwolkersdorf

SPÖ Gemeinderät
innen in
Hochwolkersdorf

Gemeindeamt der Gemeinde
Hochwolkersdorf Fr. Bürgermeister
Bianca
Fürst MA.
Dorfstraß
e 3
2802 Hochwolkersdorf

Dringlichkeitsantrag gern. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Betreff: Resolution blau-gelbes Schulstartgeld

ANTRAG

Gemäß§ 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mitglieder der SPÖ Hochwolkersdorf, dass der Gemeinderat der Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Sitzung am 25. September 2024 stattgibt.

Wir beantragen die Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Hochwolkersdorf be treffend blau-gelbes Schulstartgeld auch für die Zukunft sicher zu stellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf fordert daher die Landesregierung auf, zur finanziellen Entlastung von Familien in Niederösterreich eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landtag zur Behandlung zuzuleiten, gemäß welcher

1. *auch im neuen Schuljahr 2024/2025 ein „blau-gelbes Schulstartgeld“ vorgesehen wird und diesbezügliche Richtlinien auf Basis des Jahres 2023, jedoch unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Schulstartgeldes auf nunmehr 150 Euro, erlassen werden; sowie*
2. *das „blau-gelbe Schulstartgeld“ jährlich als Unterstützung für die niederösterreichische Familien zu Schulbeginn gewährt wird, wobei eine jährliche Indexierung, ausgehend von der Förderhöhe des Schuljahres 2024/2025 (150,- Euro), erfolgen soll.*

BEGRÜNDUNG

Die letzten Jahre waren von multiplen Krisen geprägt, die zu außergewöhnlichen finanziellen Belastungen für die Bevölkerung geführt haben. Die Betroffenheit reicht bis in den Mittelstand hinein, jedoch sind die Auswirkungen insbesondere für einkommensschwächere Haushalte und Familien am deutlichsten spürbar. Besonders stark von den Auswirkungen der Teuerung betroffen sind Familien mit Kindern in Schule und Lehre, da mit dem Schulbeginn für die Familien entsprechende Zusatzkosten einhergehen. Mit Schulbeginn Anfang September sind auch heuer wieder rund 200.000 Kinder und Jugendliche in einen neuen Abschnitt ihrer Bildungslaufbahn gestartet. Sei es, dass sie erstmals in die Schule kommen, in eine neue Schule oder Ausbildung wechseln oder in die nächste Klasse oder das nächste Lehrjahr aufsteigen.

Für die bereits von der Teuerung geprägten Jahre 2022 sowie 2023 wurde deshalb das „Blau-gelbe Schulstartgeld“ etabliert, um die niederösterreichischen Familien rasch, wirksam und unkompliziert in den Wochen rund um den Schulbeginn und finanziell zu unterstützen.

Jede niederösterreichische Familie erhielt 100 Euro für jedes Kind, welches in die Schule ging oder sich dazu entschlossen hat, eine Lehre zu absolvieren - also auch für Schülerinnen und Schülern in Berufsschulen. Für diese einkommensunabhängige Förderung des Landes Niederösterreich war der Wohnsitz des Kindes sowie der Hauptwohnsitz der Familienbeihilfebezieherin oder des Familienbeihilfebeziehers in Niederösterreich Voraussetzung.

Der für Fördermaßnahmen sehr hohe Ausschöpfungsgrad von 93 Prozent der Anspruchsberechtigten (über 186.000 Kinder und Jugendliche) im Jahr 2022 zeigt die Wirksamkeit und Effektivität dieser Maßnahme. Seitens des Landes Niederösterreich hat man sich nun aber entschlossen, das Blau-gelbe Schulstartgeld im Schuljahr 2024/2025 nicht weiterzuführen. Auch seitens der Landesregierung ist eine Weiterführung dieser Fördermaßnahme nicht angekündigt worden. Ein darauf abzielender Resolutionsantragantrag der SPÖ in der Budgetsitzung des Landtages vom 4. Juli 2024 wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und NEOS abgelehnt.

Die ÖVP führt in ihrem Antrag (Ltg.-113/A-1/17-2023) selbst aus: „*Diese in der Wirksamkeit, Breite und budgetären Ausgestaltung im Bundesländervergleich einzigartige familienpolitische Maßnahme zeigt einmal mehr die Bemühungen , Niederösterreich als Familienland Nummer 1 in Österreich zu positionieren.*“, aber offensichtlich gilt das ein Jahr später nicht mehr.

Gemäß der aktuellen „AK-Schulkostenstudie 2023/24 Factsheet Niederösterreich“ der Arbeiterkammer Niederösterreich hatten Niederösterreichische Familien im Schuljahr 2023/24 insgesamt Kosten für den Schulbesuch ihrer Kinder in der Höhe von 3.268 Euro zu tragen. Pro Kind betragen die Kosten durchschnittlich 2.130 Euro. Im Durchschnitt werden dafür rund 8% des Haushaltseinkommens aufgewendet, wobei im untersten Einkommensdrittel der Anteil sogar 15% - somit knapp ein Sechstel des Einkommens - beträgt.

Das Blau-gelbes Schulstartgeld muss daher auf Dauer weitergeführt werden. Da sich aber seit Beginn des Jahres 2022 die Preise im Durchschnitt um mehr als 21% erhöht haben, wird künftig mit den 100,- Euro nicht mehr das Auslangen gefunden werden und muss dieses massiv erhöht werden. Schließlich ist die Entscheidung, ob man die Miete bezahlen soll oder den Kindern doch eine warme Mahlzeit zubereiten soll, längst im Alltag zahlreicher Familien angekommen. Mittlerweile sind über 320.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) in Österreich armutsgefährdet.

Es liegt daher in der Verantwortung der Politik hier entsprechende Maßnahmen zu setzen, da jedes Kind und jeder Jugendliche die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten muss. Das bereits bestehende Schulstartgeld bietet die Möglichkeit, rasch, unkompliziert und unbürokratisch zu helfen. Die Höhe der Unterstützungsleistung für die Schuljahre 2022/23 und 2023/2024 ist aber nicht mehr ausreichend, da sich deren Wirksamkeit, aufgrund der dargelegten Zahlen und Fakten, stark reduziert hat. Demnach ist es erforderlich, das „blau- gelbe Schulstartgeld“ für das kommende Schuljahr 2024/2025 wieder zu gewähren und aufgrund der Teuerungsentwicklung auf 150,- Euro zu erhöhen.

Zudem soll das „blau-gelbe Schulstartgeld“ bis auf Weiteres als jährliche Unterstützungsleistung zu Schulbeginn an die niederösterreichischen Familien ausbezahlt werden. Zeitgleich würde eine jährliche Indexierung des Förderbetrages beitragen, die Wirksamkeit der Maßnahme nachhaltig aufrechtzuerhalten.



Katharina Bruckner
Barbara Dorfl
Birthe Kainz



Daniela Fenzl
Daniela Fenzl

Beilage

Initiativantrag Erneuerung der Kühlanlage Aufbahrungshalle Hochwolkersdorf

SPÖ Gemeinderät innen in
Hochwolkersdorf

Gemeindeamt der Gemeinde Hochwolkersdorf Fr.
Bürgermeister
Bianca Fürst MA.
Dorfstraße 3
2802 Hochwolkersdorf

DA 2)
Aufnahme als
TOP

Hochwolkersdorf, 25.09.2024

Initiativantrag Erneuerung der Kühlanlage Aufbahrungshalle Hochwolkersdorf Betreff: Erneuerung

Kühlanlage Aufbahrungshalle

ANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mitglieder der SPÖ Hochwolkersdorf, dass der Gemeinderat der Aufnahme folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Sitzung am 25. September 2024 stattgibt.

Wir beantragen die Erneuerung bzw. Neuanschaffung einer Kühlanlage in der Aufbahrungshalle für die Unterbringung der Verstorbenen.

BEGRÜNDUNG

Die Verstorbenen sollten in einem gekühlten Raum - bei uns, aufgrund der Gegebenheiten in einer Kühlanlage - gelagert werden, um die Verwesung und hygienischen Standards zu gewährleisten. Bei der Versorgung der Verstorbenen ist stets Würde und Respekt zu bewahren, sowohl in der Handhabung, als auch in der Umgebungsgestaltung.

Dies war bei den Beerdigungen im letzten Jahr leider nicht der Fall.





Katharina
Bianca Fürst
Daniel


Daniela
Daniel

Bürgermeister

